



Borsig 11

Borsigplatz 9
44145 Dortmund

Telefon: 0231 80418150
info@borsig11.de
www.borsig11.de

1. Name und Sitz

Die „Machbarschaft Borsig11“ hat ihren Sitz in Dortmund.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz „e.V.“

2. Ziel und Zweck

Zweck des Vereins ist der Aufbau und die Durchführung einer lokalen multikulturellen Bürgergesellschaft, in sozialer, kultureller und ökonomischer Hinsicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nämlich Zwecke der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 13 AO.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung sozialer, kultureller und bildender Maßnahmen in Form von Diskussions- und Informationsveranstaltungen, Workshops und Seminaren zur Förderung des interkulturellen Dialogs, z.B. Weltbücherei (Bücher und elektronische Medien in vielen Sprachen), musikalische Völkerverständigung, bildende Kunst.
- Aufbau und Betreuung von Projekten zur Förderung der praktischen Zusammenarbeit, z.B. auf handwerklichem Gebiet, insbesondere des interkulturellen Wissenstransfers, im Sinne sozialer und beruflicher Integration, z.B. internationale Werkstatt, Nähstube, Heimatgarten (Pflanzen aus Herkunftsländern).
- Aufbau von sozialen Netzen zur Förderung nachbarschaftlicher Beziehungen und die damit verbundene Unterstützung und Integration von Migranten und Förderung internationaler Gesinnung, z.B. Aufbau einer Datenbank zur Kooperation und Kommunikation im Sinne der Völkerverständigung.

Darüber hinaus hat der Verein die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Bereich der Wirtschafts-, Kultur- und Sozialwissenschaften mit der Fragestellung nach einer neu ausgerichteten Lokalökonomie zum Zweck, insbesondere der Schaffung ganzheitlicher und nachhaltiger Lebenskonzepte.

Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonsti-

gen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Auch beim Ausscheiden eines Mitglieds oder bei der Auflösung des Vereins darf keine Rückgewähr von Mitteln an Mitglieder erfolgen. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mittel des Vereins sind zeitnah für seinen Zweck zu verwenden.

3. Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) mit der Eröffnung der Insolvenz über das Vermögen des Mitglieds oder der Ablehnung mangels Masse,
- c) durch schriftliche Austrittserklärung, die an ein Vorstandsmitglied zu richten ist (der Austritt kann jederzeit erfolgen, mit Wirkung zum Ende des Geschäftsjahrs),
- d) durch Ausschluss aus dem Verein (der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein wichtiger Grund in der Person oder dem Verhalten des Mitglieds vorliegt, nach Anhörung des Mitglieds; die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen; gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand eingelegt werden, über die eine Mitgliederversammlung entscheidet).

5. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

6. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Vorstands-

mitglied während der Amtsperiode aus, bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die Restdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds aus den Reihen der Vereinsmitglieder.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf und Absprache statt. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.

7. Beirat

Der Beirat besteht aus zwei bis elf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder werden vom Vorstand auf unbestimmte Zeit bestellt und abberufen. Auch die Mitgliederversammlung kann, soweit die Höchstzahl noch nicht erreicht ist, Beiratsmitglieder bestellen. Aufgabe des Beirats ist die Beratung und Unterstützung des Vorstands. Der Beirat kann einen Vorsitzenden wählen und sich mit Zustimmung des Vorstands eine Beiratsordnung geben. Der Beirat kann an den Mitgliederversammlungen teilnehmen. Der Vorsitzende des Beirats ist zu den Vorstandssitzungen hinzuzuziehen.

8. Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

9. Mitgliederversammlung

Der Vorstand lädt schriftlich (dies kann auch per Email erfolgen) zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden (von der Vorsitzenden), sonst vom (von der) stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im 1. Halbjahr statt. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts des/r Revisor/in, sowie die Entlastung des Vorstands,
- b) Wahl des Vorstands, ggf. des Beirats,
- c) Festlegung des Mitgliedsbeitrags (dieser kann für natürliche und juristische Personen verschieden festgelegt werden),
- d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es verlangt, im übrigen auch dann, wenn ein Vorstandsmitglied oder mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins die Einberufung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder nötig. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer (die Schriftführerin) ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter (von der Versammlungsleiterin) und dem Schriftführer (der Schriftführerin) zu unterzeichnen ist.

10. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf eines Beschlusses in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder dem Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins dem „Sozialen Zentrum Dortmund e.V.“ zu, der es unmittelbar und ausschließlich für den bisherigen Vereinszweck zu verwenden hat.